

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. Februar

1984

## Inhalt:

	Seite
<b>Dienstnachrichten</b>	13
<b>Stellenausschreibungen</b>	14
<b>Bekanntmachungen:</b>	
Frühjahrstagung 1984 der Landessynode	15
Erweiterte vermögenswirksame Leistungen ab 1. 1. 1984	15
Erholungsurlaub der Kirchenbeamten	16
Änderung der Hinweise zur Beihilfenverordnung	16

## Dienstnachrichten

### Entschließungen des Landesbischofs

#### Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Ekkehard Hildbrand in Königschaffhausen-Leiselheim zum Pfarrer daselbst,

Pfarrvikarin Monika Mayer-Spraul in Mannheim (Immanuel-Gemeinde) zur Pfarrerin daselbst.

#### Berufen

(gemäß § 14 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Hansjörg Baumann in Mannheim (bisher Pfarrer an der Vollzugsanstalt) zum Pfarrer der Krankenhauspfarrstelle III in Mannheim,

Religionslehrer Pfarrvikar Werner Dörge in Rheinstetten-Mörsch (Walahfrid-Strabo-Gymnasium) zum hauptamtlichen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche,

Pfarrer Joachim Kusch in Paris zum Pfarrer am Psychiatrischen Landeskrankenhaus in Emmendingen nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden,

Pfarrer Hanns-Heinrich Schneider in Mannheim (Bezirksjugendpfarramt) zum Pfarrer daselbst nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden.

### Entschließungen des Oberkirchenrats

#### Berufen

Bernd Karcher in Hilzingen als Pfarrdiakon in ein

öffentlich-rechtliches, widerrufliches Dienstverhältnis zur Evang. Landeskirche in Baden.

#### Eingesetzt:

Pfarrvikar Anselm Friederich in Grötzingen in ein Auslandsvikariat in Italien für die Dauer eines Jahres.

#### Ernannt:

Forstamtmann Kurt Machhold in Brombach zum Forstamtsrat.

#### Beurlaubt auf Antrag:

Pfarrvikar Gerhard Schäfer in Schwetzingen (Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde) zur Übernahme einer Assistentenstelle am Praktisch-Theologischen Seminar der Universität Heidelberg.

#### In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Hans Heinrich Gottfroh in Freiburg (landeskirchlicher Beauftragter für Industrie- und Sozialarbeit in Südbaden) auf 1. 4. 1984.

#### Gestorben:

Pfarrer i. R. Karl Bühler, zuletzt MdB, am 7. 1. 1984,

Pfarrer i. R. Richard Kopp, zuletzt in Weingarten, am 19. 1. 1984,

Pfarrer i. R. Gottlob Weber, zuletzt in Wilhelmsfeld, am 27. 12. 1983.

## Stellenausschreibungen

### 1. Pfarrstellen

#### Erstmalige Ausschreibungen

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

#### Kirnbach, Kirchenbezirk Offenburg.

Die Pfarrstelle ist zum 1. September 1984 neu zu besetzen.

Kirnbach ist ein typisches Schwarzwalddorf (ca. 250 bis 800 m Höhe) mit fast rein evangelischer Bevölkerung (ca. 730 Gemeindeglieder). Der Ort ist seit 1975 nach Wolfach eingemeindet. Sämtliche Schulen befinden sich in den jeweils sechs Kilometer vom Pfarrhaus entfernten Orten Wolfach und Hausach, die mit Schulbussen zu erreichen sind.

Kirnbach ist eine an Traditionen reiche Gemeinde, in der die weltbekannte Bollenhuttracht beheimatet ist. Sie hat einen überdurchschnittlich guten Gottesdienst- und Kindergottesdienstbesuch. Das lebendige Gemeindeleben wird geprägt von Kirchenchor, Frauenkreis, Seniorenarbeit, Jungschar, Jugendkreis, Junger Gemeinde sowie der Sing-, Tanz- und Trachtengruppe „Kirnbacher Kurrende“ mit ihrer Nachwuchsgruppe „Junge Kurrende“.

Die Renovierung der 1861 erbauten Kirche wurde 1982 abgeschlossen. Für die Arbeit der Kirchengemeinde steht ein geräumiger Gemeindesaal zur Verfügung, der sich innerhalb der politischen Gemeindehalle befindet. Die Kirchengemeinde kann jederzeit auch die Sport- und Festhalle mit großer Küche benutzen. Sämtliche Geräte für AV-Medien sind vorhanden, ebenso eine Lautsprecheranlage in Kirche und Gemeindesaal.

An nebenberuflichen Mitarbeitern unterstützen die Arbeit zwei Organisten, Chorleiter, Kirchenrechner und Kirchendienerin. Die Mitarbeiter in der Jugendarbeit erwarten die Begleitung des Pfarrers. Die Gemeindeschwester (gemeinsam mit der Evangelischen Kirchengemeinde Wolfach) ist der Kirchlichen Sozialstation Kinzig-Gutachtal angeschlossen. Die Stelle einer Pfarramtssekretärin ist mit vier Wochenstunden genehmigt, muß aber neu besetzt werden.

Das wunderschön gelegene Pfarrhaus hat sechs große Wohnräume, Küche und Bad sowie zwei Diensträume. Es wurde 1977 gründlich renoviert und bietet um das Haus eine herrliche Terrasse und Grünanlagen. Auch eine Garage ist vorhanden.

Zum Dienstauftrag des Pfarrers gehört ein Deputat von zehn Wochenstunden Religionsunterricht am Gymnasium Hausach. Mit dem Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Wolfach und den Pfarrern der umliegenden Gemeinden besteht ein regelmäßiger Kanzeltausch.

#### Külsheim, Kirchenbezirk Wertheim

In der Ferialkirchengemeinde Külsheim wurde zum 1. 1. 1984 eine Pfarrstelle errichtet. Zur Gemeinde ge-

hören die Nebenorte Eiersheim, Hundheim, Steinbach und Uissigheim. Die Gesamtzahl der Gemeindeglieder beträgt 711. Mit dem Pfarrdienst ist die Seelsorge im Kreiskrankenhaus Tauberbischofsheim (380 Betten) verbunden.

Ein geräumiges Pfarrhaus mit separatem Dienstbereich steht zur Verfügung.

Besetzung der vorgenannten Stellen durch Gemeindegewahl.

#### Mannheim, Stelle für die Seelsorge in der Vollzugsanstalt Mannheim

An der Vollzugsanstalt Mannheim ist die Stelle des evang. Anstaltsgeistlichen neu zu besetzen. Diese Anstalt weist 820 Haftplätze aus, davon ca. 630 Strafgefangene, 150 Untersuchungsgefangene und ein Freigängerheim mit 50 Plätzen. Es befinden sich hier Gefangene mit mittlerer und langer Haftdauer, meist sind sie vorbestraft, nicht selten sozial desintegriert. Seit neuestem werden aber vermehrt Ersttäter auch nach Mannheim eingewiesen.

Zu den Aufgaben des Anstaltsgeistlichen gehört zunächst die Einzelseelsorge sowie der sonntägliche Gottesdienst. Dazu gibt es eine Fülle weiterer sinnvoller Betätigungsmöglichkeiten: Gruppenseelsorge, Erwachsenenbildung, Arbeit mit den Angehörigen, Mitarbeit bei den Angelegenheiten der Anstalt einschließlich der Seelsorge an den Bediensteten, Kontakt zu Gerichten und Gemeinden u. a. Das bedeutet, daß der Pfarrer Prioritäten setzen muß.

Diese Aufgaben setzen beim Pfarrer Belastbarkeit und Freude an der Seelsorge voraus. Dazu gehört die Fähigkeit, gut zuzuhören sowie eine gewisse Geduld und Beharrlichkeit im Umgang mit Menschen, die nicht selten erhebliche Defizite in ihrer Persönlichkeit und im sozialen Bereich aufweisen.

Wünschenswert ist auch die Fähigkeit zur fächerübergreifenden Zusammenarbeit mit dem katholischen Anstaltsgeistlichen, den Sozialarbeitern, Psychologen und Juristen sowie ein gewisses Fingerspitzengefühl im Verhalten in einer komplizierten Institution.

Vorausgesetzt ist die Bereitschaft zu einer seelsorgerlichen Zusatzausbildung.

Der Pfarrer wird für die Zeit des Dienstes in der Vollzugsanstalt vom Land Baden-Württemberg in ein Landesbeamtenverhältnis übernommen.

Über die Besetzung der Stelle entscheidet der Evang. Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Justizministerium.

**Bewerbungen** für alle erstmals ausgeschriebenen Pfarrstellen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für die Bewerber zuständige Dekanat.

## 2. Hinweis auf sonstige freiwerdende Stellen

Beim Industriepfarramt **Nordbaden** wird durch das Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers zum 30. 6. 1984 die Stelle eines Sozialsekretärs frei.

Beim Industriepfarramt **Mittelbaden** wird durch das Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberin die Stelle eines Sozialsekretärs auf 31. 7. 1984 frei.

Aufgaben eines Sozialsekretärs: Besuche von Industriebetrieben, Gespräche mit Betriebs- und Personalräten, Unterstützung der Industriepfarrer bei Tagungen und Veranstaltungen, Betreuung der Ortskerne der Evang. Arbeitnehmerschaft Baden, Durchführung

von Abendveranstaltungen und Wochenendtagungen. Weiter sollen sich Sozialsekretäre einarbeiten in Fragen der evang. Sozialethik, der Arbeitswelt und der Sozialpolitik.

Bewerben können sich Gemeinmediakone, Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen, die eine abgeschlossene berufliche Lehre in Industrie oder Handwerk absolvierten oder mehrere Jahre in der gewerblichen Wirtschaft gearbeitet haben.

**Bewerbungen** sind zu richten an den Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe – z. Hd. von Akademiedirektor Pfarrer Gerhard Langguth, Vorholzstr. 5, 7500 Karlsruhe 1.

## Bekanntmachungen

OKR 1. 2. 1984  
Az. 14/44

### Frühjahrstagung 1984 der Landessynode

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode findet die diesjährige Frühjahrstagung der Landessynode in der Zeit vom **29. April bis 6. Mai 1984** im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

OKR 1. 2. 1984  
Az. 18/5655

### Erweiterte vermögenswirksame Leistungen ab 1. 1. 1984

Zu dem im Bundesgesetzblatt Teil I 1983 Seiten 1592 ff. bekanntgegebenen Vermögensbeteiligungsgesetz vom 22. 12. 1983, mit dem u. a. auch das Dritte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung vom 30. 9. 1982, BGBl. I S. 1369, geändert durch Gesetz vom 28. 11. 1983, BGBl. I S. 1377, mit Anwendung ab 1. 1. 1984 erneut geändert worden ist, geben wir folgende Hinweise:

Mit der Änderung des 3. Vermögensbildungsgesetzes erhält dieses ab 1. 1. 1984 die Bezeichnung „Viertes Vermögensbildungsgesetz (4. VermBG)“.

Schwerpunkt der künftigen erweiterten vermögenswirksamen Leistungen werden Anlagen sein, die Arbeitnehmer in betrieblichen und außerbetrieblichen Beteiligungen (an anderen Unternehmen) vornehmen. Für die Mitarbeiter im kirchlichen Bereich sind nur Anlagen von direkter außerbetrieblicher Beteiligung von Bedeutung.

Im wesentlichen wurden mit dem 4. VermBG folgende neue Anlageformen eingeführt bzw. bisherige Anlageformen erweitert:

1. Künftig sind auch Aktien ausländischer Unternehmen begünstigt, wenn sie an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind.
2. Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb von Genußscheinen an inländischen Unternehmen, wenn damit das Recht auf einen Gewinn-

anteil verbunden ist und der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer i. S. des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG anzusehen ist.

3. Aufwendungen des Arbeitnehmers zur Begründung eines Geschäftsguthabens bei einer inländischen Genossenschaft. Für diese Anlageform dürfen nur Kreditgenossenschaften, Konsumgenossenschaften und Wohnungsgenossenschaften in Frage kommen.

Bis zu 624,- DM vermögenswirksamer Leistungen wird die Sparzulage unabhängig von der Anlageform gewährt. Sie wird für höhere vermögenswirksame Leistungen bis zu 936,- DM im Kalenderjahr gewährt, soweit mindestens der 624,- DM übersteigende Betrag der Leistungen in **Vermögensbeteiligungen** (§ 2 Abs. 1 Buchst. b Nr. 1, 2, 5 od. 7 od. Buchst. e 4. VermBG) angelegt wird. Es müssen demnach mindestens 312,- DM an Beteiligungsrechten angelegt werden, wenn die 936,- DM voll ausgeschöpft werden sollen.

Ob es sich um ein Beteiligungsrecht handelt, ist anhand des Antrages auf Abführung der vermögenswirksamen Leistungen feststellbar und zu prüfen.

Die tarifvertragliche Vorschrift, wonach der Mitarbeiter für die vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers (= 13,- DM bzw. 26,- DM) und die vermögenswirksamen Anlagen des Arbeitnehmers von Teilen des Gehalts möglichst dieselbe Anlageform wählen soll, gilt nicht für die erweiterten Beteiligungsformen.

Die Sparzulage beträgt:

- 23 v. H. für vermögenswirksame Leistungen, die in Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchst. b, Nr. 1, 2, 5, 7 od. Buchst. e 4. VermBG und in Anlageformen des Wohnungsbau-Prämiengesetzes und ihnen vergleichbaren Formen nach § 2 Abs. 1 Buchst. c u. d 4. VermBG angelegt werden;

16 v. H. für vermögenswirksame Leistungen der übrigen Anlagearten.

Sie erhöht sich wie bisher um 10. v. H. für Mitarbeiter mit mehr als zwei Kindern.

Wir empfehlen, Mitarbeiter mit Fragen zum neuen Vermögensbildungsrecht, die über die vorgenannten Ausführungen hinausgehen, an die Fachberater der Anlageinstitute (Banken etc.) zu verweisen.

Ferner bitten wir, in jedem Falle Mitarbeiter darauf hinzuweisen, daß aus ihren Anträgen die Art der gewählten Beteiligungsform eindeutig hervorgehen muß (Angabe der genauen Paragraphenbezeichnung nach dem 4. VermBG).

OKR 24. 1. 1984  
Az. 21/24

**Erholungsurlaub der Kirchenbeamten**

Entsprechend der Achten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Urlaubsverordnung vom 19. 12. 1983, GBl. S. 834 f., erhält Absatz 3 des in der Anlage der Bekanntmachung vom 28. 1. 1983, GVBl. S. 37 f., mitgeteilten § 1 der UrIVO mit Wirkung ab **1. Januar 1983** folgende Fassung:

„(3) Der Erholungsurlaub beträgt für Beamte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist,

1. vor vollendetem 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage,
2. ab vollendetem 30. Lebensjahr
  - a) in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 28 Arbeitstage,
  - b) in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 14, AH 1 und AH 2, C 1 und C 2, R 1 29 Arbeitstage,
  - c) in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16, B 1 und darüber, C 3 und darüber, R 2 und darüber 30 Arbeitstage,
3. ab vollendetem 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage.“

Soweit hiernach für das Urlaubsjahr 1983 Erholungsurlaub von längerer Dauer als nach bisherigem Recht zusteht, verfällt der weitere Erholungsurlaub abweichend von § 5 Abs. 1 und 2 der Urlaubsverordnung, wenn er nicht bis zum 31. 12. 1984 angetreten ist.

OKR 7. 2. 1984  
Az. 21/547

**Änderung der Hinweise zur Beihilfenverordnung**

Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat durch Bekanntmachung vom 27. 12. 1983 Az. P 1852-6/83 (Staatsanzeiger Nr. 3 vom 11. 1. 1984) die zur Anwendung der Beihilfenverordnung gegebenen Hinweise geändert und ergänzt. Die Einzelnummer des Staatsanzeigers kann durch den Verlag, Postfach 85, 7000 Stuttgart 1, Augustenstraße 13, bezogen werden.